



Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Arndtstraße 1 • 27570 Bremerhaven

Betreuungsverein

Auskunft erteilt:  
Frau Hoffmann  
Tel. 0421 361-18008  
Fax 0421 496-18495

E-Mail:  
office@datenschutz.bremen.de  
T-Zentrale: 0421 361-20 10  
0471 596-20 10

PGP-Fingerprint: E9CD DC7E C2DF BFE3 6070 A999  
2302 CD93 E3BA B87B

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Unser Zeichen: (bitte bei Antwort angeben)  
75-010-20.18/2#2

Bremerhaven, 23.05.2018

## **Einwilligungserklärung des Betreuungsverein**

Sehr geehr

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 26.04.2018 in der oben bezeichneten Angelegenheit. Darin teilen Sie mit, dass die Betreuer des Betreuungsvereins sich zukünftig eine Einwilligungserklärung für die Datenverarbeitung von Ihren Klienten erteilen lassen wollen.

Wir gehen jedoch nicht davon aus, dass mit Inkrafttreten der DSGVO für die Datenverarbeitung durch nach § 1896 BGB bestellte Betreuer eine Einwilligung der betreuten Person erforderlich ist. Unserer derzeitigen Auffassung nach ist die Datenverarbeitung durch Betreuer, die erforderlich ist, um die Aufgaben nach § 1901 BGB zu erfüllen, grundsätzlich nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO bzw. soweit besondere Kategorien von personenbezogenen Daten verarbeitet werden, nach Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO zulässig.

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt. Der Umfang der Betreuung und die Pflichten des Betreuers sind in § 1901 BGB geregelt. Sie begründen eine rechtliche Verpflichtung, der ein nach § 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB gerichtlich bestellter Betreuer unterliegt.

Was die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO betrifft, so gehen wir nach derzeitigem Diskussionsstand davon aus, dass das Betreuungsrecht in den §§ 1896 ff BGB als Recht des Sozialschutzes nach Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO einzuordnen ist und betrachten daher die Datenverarbeitung als auf gesetzlicher Grundlage zulässig.

Soweit die Daten des Betreuten durch den Betreuer jedoch für andere Zwecke als die in § 1901 BGB festgelegten verwendet werden sollen, können diese Rechtsgrundlagen jedoch unter Umständen nicht mehr herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hoffmann', with a long horizontal flourish extending to the right.

Hoffmann